

präcisiert finde. Könnte sich vielleicht die geehrte Deputation entschließen, diese Fälle bestimmter zu bezeichnen, insbesondere zu betonen, daß nur Fälle unabwendbarer Nothwendigkeit gemeint seien, daß die Staatsregierung sich nur durch den Nachweis solcher Fälle unabwendbarer Nothwendigkeit den Kammern gegenüber solle zu rechtfertigen vermögen, so würden die Bedenken, welche mich zur Zeit noch abhalten, dem zweiten Antrage beizustimmen, schwinden; so lange das aber nicht der Fall ist, bin ich entschlossen, gegen den zweiten Antrag zu stimmen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß wir den Antrag des Herrn Abg. Schreck zu erwarten haben.

Abg. Seiler: Der Herr Abg. Schreck hat mit großer Bestimmtheit der Kammer versprochen, durch seinen angekündigten Antrag das Wahlverfahren aus den wechselvollen Wogen des Ermessens in den sichern Hafen des Rechts überzuführen. Meine Herren, ich bin sehr begierig, seinen Antrag zu vernehmen, und werde sehr erfreut sein, wenn er einen Weg zeigt, auf welchem Das zu erreichen ist, was er versprochen hat. Mit Freuden werde ich seine Hand ergreifen, wenn ich den Hafen als sicher erkannt, in welchen er uns führen will. Aber er mag mir verzeihen, wenn ich vor der Hand noch daran zu zweifeln wage, daß er sein Versprechen zu erfüllen vermag. Ich werde daher für jetzt noch dem Antrage der Deputation aus voller Ueberzeugung beistimmen und glaube mich dadurch nicht zu präjudiciren, werde späterhin nach Befinden auch dem Antrage des Herrn Abg. Schreck mich anschließen und für denselben stimmen. So leid es mir auch ist, so muß ich doch noch einmal auf eine Aeußerung zurückkommen, welche ich in meiner ersten Rede gethan. Ich habe gemißbilligt, daß ein Mitglied der Deputation den Bericht mit zu unterschreiben nicht für gut befunden, ohne ein Separatgutachten abzugeben. Es wurde auf §. 73 unserer Landtagsordnung von dem betreffenden Herrn Bezug genommen, welcher im zweiten Satze lautet:

„Nur diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person, und also nicht etwa bloß wegen der Corporation oder ständischen Klasse, der sie angehören, betheilt sind, treten bei der Abstimmung ab.“

Nun, meine Herren, bisher habe ich geglaubt, daß die Regierung uns nicht in einzelnen Personen, sondern als Regierung gegenübersteht; daß die Rede nicht davon sein kann, daß eine Verwaltungsbehörde in der Person ihres Vorstandes der Kammer sich zu verantworten habe. Ich setze den Fall, ein Kreisdirector hieße Schulze und dieser Schulze führte als Kreisdirector eine Verordnung auf Befehl der Staatsregierung aus, so führt sie nicht Herr Schulze, sondern der Kreisdirector aus, und wenn nun die betreffende Kreisdirection von der Kammer wegen Nachlässigkeit angegriffen wird, so hat man nicht den einzelnen Mann, nicht den Herrn Schulze bei der Regierung

anzuklagen, sondern die Kreisdirection, welche die Verordnung der Regierung ausgeführt und dieser für pünktliche, entsprechende Ausführung verantwortlich ist; verantwortlich der Kammer gegenüber bleibt nur das Ministerium. Wenn nun der Herr Schulze in die Kammer gewählt wird, so wird er nicht in die Kammer gewählt als Kreisdirector, sondern als Herr Schulze, und dann ist er für sein Verhalten in derselben nur seinem Gewissen und der Kammer verantwortlich, und wenn er die Ansicht und Ueberzeugung gewinnen sollte, daß seine Kreisdirection bei jener Ausführung nicht recht gethan, so hat er für den Bericht zu stimmen, der besagtes Verfahren mißbilligt. Ich darf wohl behaupten, daß ich mit meiner Ansicht nicht allein stehe, daß es bedauerlich sei, wenn ein Deputationsmitglied sich nicht für so selbständig erklärt, um einen in der gemäßigsten Form abgefaßten Bericht, wie den vorliegenden, unterschreiben zu können, und daß damit der usus in unserer Kammer Gefahr läuft, zu fallen, daß, wenn ein Deputationsmitglied einen Bericht nicht unterschreibt, es entweder einen Separatbericht zu verfassen oder mindestens sein Botum in bestimmter Richtung abzugeben hat.

Abg. Koch: Obwohl ich bereits angedeutet habe, daß ich die Constituirung der Kammer in ihrer Rechtsgültigkeit nicht anfechten will, so bedauere ich doch, daß nach der Erklärung des Herrn Referenten die Deputation keine Veranlassung gefunden hat, auf die Prüfung der Competenzfrage einzugehen. Es ist nach meiner Ansicht nicht gut, daß einer Frage aus dem Wege gegangen wird, welcher in der Presse und überhaupt im Volke eine außergewöhnliche Bedeutung beigemessen worden ist. Ich habe übrigens insbesondere gewünscht, daß der Herr Referent sich deutlicher, als im Berichte geschehen ist, darüber aussprechen möchte, warum es nicht möglich sei, eine gesetzliche Bestimmung aufzufinden, welche solchen Uebelständen, wie sie vorgekommen sind, für die Zukunft Abhülfe verspricht. Mit Rücksicht auf den vom Herrn Abg. Schreck in Aussicht gestellten Antrag unterlasse ich zwar nunmehr, mich über diesen Punkt noch weiter zu verbreiten. Ich glaube aber trotzdem für den Antrag der Deputation stimmen zu können, da ich mit dem Herrn Abg. Seiler der Ansicht bin, daß ich dadurch meiner Abstimmung über den Schreck'schen Antrag nicht präjudicire. Noch bleibt mir übrig, mich gegen die Ansicht des Herrn Abg. von Kostitz-Ballwitz auszusprechen, als habe ich der Staatsregierung oder den Ober- oder Mittelbehörden den Vorwurf gemacht, daß sie keine Achtung vor den Rechten der Kammer hätten. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe nur erklärt, es sei nothwendig, der Meinung jede Nahrung zu entziehen, daß die Staatsregierung in der Achtung vor den Rechten der Kammer nicht gewissenhaft verfare. Diese Meinung hört man aus Veranlassung der Verzögerung der Wahlen hier und da aussprechen. Ich habe sie als unbegründet bezeichnet;